



Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen



M

G

F

F

I

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Kommunikation
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
info@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de
www.familienzentrum.nrw.de

Autoren

Dr. Sybille Stöbe-Blossey, Mareike Strotmann,
Prof. Dr. Wolfgang Tietze

Wissenschaftliche Begleitung

PädQUIS – Pädagogische Qualitäts-Informationen-
Systeme gGmbH, Prof. Dr. Wolfgang Tietze,
Limastr. 28, 14163 Berlin, Telefon 030 83854664
info@paedquis.de

Ansprechpartnerin in Nordrhein-Westfalen
Dr. Sybille Stöbe-Blossey,
Telefon 0209 1707-223
sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Projektmanagement

ISA Planung und Entwicklung GmbH
Dr. Erwin Jordan, Studtstr. 20, 48149 Münster
Telefon 0251 92536-0
familienzentrum@isa-muenster.de

Titelfoto

Roswitha Böttcher-Ogrodnik

Gestaltung

KJM GmbH, Münster

Druck

Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co KG, Hamm

© 2008/MGFFI 1041

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mgffi.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 01803 100110
C@II-NRW (9 Cent/Min.)*

* (Aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG)

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1041** angeben.

Vorwort



Nordrhein-Westfalen soll das kinder- und familienfreundlichste Land in Deutschland werden. Ein Projekt, das uns als Landesregierung dabei sehr am Herzen liegt, ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Als erstes Bundesland in Deutschland hat Nordrhein-Westfalen Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern niedrigschwellige und ganzheitliche Hilfen anzubieten. Durch Bildung, Beratung und Betreuung wird eine umfassende Familienförderung gewährleistet, die Eltern passgenaue Unterstützung im Stadtteil anbietet, den Nachwuchs so früh wie möglich fördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt.

Die Pilotphase zur Entwicklung der Familienzentren ist erfolgreich mit der Zertifizierung der ersten 261 Familienzentren abgeschlossen worden. Der flächendeckende Ausbau der Familienzentren hat in Nordrhein-Westfalen am 1. August 2007 begonnen. Seither entwickeln sich in jedem Kindergartenjahr Kitas kontinuierlich zu Familienzentren weiter. Wir sind hier also auf einem sehr guten Weg: Zahlreiche Kindertageseinrichtungen in jeder Kommune und Stadt in Nordrhein-Westfalen tragen bereits das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“.

Die vorliegende Broschüre stellt das Gütesiegel vor und gibt Aufschluss darüber, welche Anforderungen an das Siegel gebunden sind. Mir ist wichtig, dass mit dem Gütesiegel Leistungen und Strukturen erfasst werden, die eine Tageseinrichtung für Kinder – über Kernaufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus – als Familienzentrum qualifizieren. Deswegen umfasst das Gütesiegel Kriterien, die für die Bereitstellung eines niederschweligen Angebots zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien wesentlich sind. Diese gehören in der Praxis nämlich noch nicht zum allgemeinen Standard von Tageseinrichtungen.

Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist die gesetzliche Verankerung der Familienzentren: Sie bündeln Betreuung, Beratung und Bildung für Familien mit Kindern. Und für diese Leistungen erhalten sie jährlich 12.000 Euro – und zwar zusätzlich zu der Einzelförderung, die ihnen bereits als Kita zusteht. Daneben ist das Land natürlich auch an der Förderung der Kooperationspartner von Familienzentren – der Familienbildung und Familienberatung – beteiligt.

Ein weiterer, ehrgeiziger Weg liegt nun vor uns: Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2012 insgesamt 3.000 Familienzentren an den Start gehen sollen. Ich wünsche allen Familienzentren in Nordrhein-Westfalen – den schon bestehenden und den neuen – gutes Gelingen und danke den beteiligten Akteuren für das große Engagement.

A handwritten signature in black ink, which reads "Armin Laschet". The signature is fluid and cursive.

Armin Laschet
Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ – Eine Einführung

Das Gütesiegel – Ergebnis gemeinsamer Diskussionen

In der vorliegenden Broschüre werden alle wichtigen Kriterien für die Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ zusammengestellt und erläutert. Einbezogen in den Kriterienkatalog sind zahlreiche Ergebnisse der Pilotphase, nämlich

- die Resultate der Diskussion zu den „Orientierungspunkten für die Entwicklung von Familienzentren“,
- die Stellungnahmen zahlreicher Akteure zum Gütesiegel,

- die Anregungen aus den Diskussionen in den Kompetenzteams und
- die Resultate der schriftlichen Befragung von Tageseinrichtungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung durchgeführt wurden.

Die Zertifizierung der Familienzentren wird auf der Grundlage der vorliegenden Kriterien vorgenommen.

Gütesiegel für ein niedrigschwelliges Angebot für Kinder und Familien

Das Ziel eines Familienzentrums ist es, Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitzustellen. Dabei ist wichtig, dass die Angebote niedrigschwellig sind, d. h. alltagsnah gestaltet werden und ohne Hemmschwelle oder räumliche Hindernisse in Anspruch zu nehmen sind.

Familienzentren verfolgen einen familienorientierten Ansatz. Sie wollen die Familie als Ganzes ansprechen und einen Lebensraum sowohl für Kinder als auch für die gesamte Familie bieten. Sie wenden sich an **alle** Familien in ihrem Umfeld und sind nicht auf bestimmte Zielgruppen zugeschnitten.

Mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ sollen Merkmale erfasst werden, die über die Wahrnehmung der für alle Kindertageseinrichtungen geltenden Kernaufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung hinausgehen. Das Gütesiegel umfasst daher vor allem Kriterien, die für die Bereitstellung eines niedrigschwelligen Angebots zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien wesentlich sind. Das betrifft Merkmale, die in der Praxis nicht zum allgemeinen Standard von Tageseinrichtungen gehören. Darüber hinaus wurden aber auch einige Leistungen und Strukturen aufgenommen, die zwar in der Mehrheit aller Tageseinrichtungen vorhanden sind, aber gleichwohl eine Voraussetzung für die Realisierung der Ziele von Familienzentren sind. Ein Beispiel ist die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die nicht ohne das Angebot eines Mittagessens denkbar ist.

Das Familienzentrum als Netzwerk

Familienzentren kooperieren mit anderen Partner-Organisationen, die nicht Kitas sind, beispielsweise mit der Familienberatung, Familienbildung und Kindertagespflege. So können Räumlichkeiten im Umfeld, etwa in Gemeindehäusern, Stadtteilzentren oder Jugendeinrichtungen genutzt werden. Diese Angebote werden dann dem Familienzentrum zugeordnet, wenn

- sie gemeinsam geplant werden,
- dies in einer (schriftlichen) Vereinbarung festgehalten wird und

- die Entfernung nicht mehr als 1,5 km beträgt, so dass sie jeweils bequem zu Fuß erreicht werden können. Ausnahmen gelten für Angebote, die sich an kleine Zielgruppen richten und deshalb nicht in jedem einzelnen Familienzentrum vorgehalten werden können, wie beispielsweise Qualifizierungskurse für die Kindertagespflege.

Die interkulturelle Kompetenz als Querschnittsaufgabe der Familienzentren

Der demographische Wandel in Nordrhein-Westfalen stellt erhöhte Anforderungen an die Integration von Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Die Bereitstellung und Förderung von interkulturellen Angeboten wird deshalb als Querschnittsaufgabe begriffen, die in allen Leistungs- und Strukturbereichen des Familienzentrums Berücksichtigung finden muss.

Einrichtungen, für die Integrationsleistungen weniger bedeutsam sind – z.B. weil nur ein sehr geringer Teil der Wohnbevölkerung eine Zuwanderungsgeschichte aufweist –, haben die Möglichkeit, die für die Zertifizierung nötigen Qualitätspunkte auf anderem Wege zu erwerben. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass andere Schwerpunkte gesetzt werden, die für den Bedarf im jeweiligen Stadtteil charakteristisch sind.

II. Systematik des Gütesiegels

Angebote und Organisation der Leistungen werden zertifiziert

Das Gütesiegel gliedert sich in vier Leistungsbereiche und in vier Strukturbereiche. Bei den Leistungsbereichen geht es um die Inhalte der Angebote des Familienzentrums. Bei den Strukturbereichen geht es darum, wie das Fa-

milienzentrum die organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass das Angebot zu den örtlichen Bedingungen passt, dort bekannt ist und kontinuierlich weiter entwickelt wird.

Teil A	Leistungsbereiche
	1. Bereithalten von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien
	2. Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft
	3. Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege
	4. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
Teil B	Strukturbereiche
	5. Ausrichtung des Angebotes am Sozialraum
	6. Aufbau einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, deren Tätigkeit den Aufgabenbereich des Familienzentrums berührt
	7. Bekanntmachung des Angebotes durch zielgruppenorientierte Kommunikation
	8. Sicherung der Qualität des Angebotes durch Leistungsentwicklung und Selbstevaluation

Die Mindestanforderungen für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“

Jeder der insgesamt vier Leistungsbereiche und vier Strukturbereiche eines Familienzentrums besteht aus Basis- und Aufbauleistungen, für die jeweils Punkte vergeben werden. Um das Gütesiegel zu erhalten, muss eine Einrichtung in jedem Leistungs- und Strukturbereich eine

im Gütesiegel festgeschriebene Mindestanzahl von Punkten erreichen; dies wird im Bepunktungsschema geregelt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass **eine** durch das Familienzentrum vorgehaltene Leistung bzw. Struktur **nicht mit einem** Punkt gleichzusetzen ist.

Die Punktzahl für die Erreichung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ errechnet sich aus folgendem Bepunktungsschema:

Bepunktungsschema für die Leistungsbereiche (Teil A):	
Gütesiegel-punkte	Leistungen
1	0 – 2 Basisleistungen
2	3 – 4 Basisleistungen
3	ab 5 Basisleistungen
4	5 Basisleistungen plus 3 – 5 weitere Basis- und/oder Aufbauleistungen
5	5 Basisleistungen plus 6 – 7 weitere Basis- und/oder Aufbauleistungen
6	5 Basisleistungen plus 8 – 13 weitere Basis- und/oder Aufbauleistungen
Bepunktungsschema für die Strukturbereiche (Teil B):	
Gütesiegel-punkte	Strukturen
1	0 – 1 Basisstruktur
2	2 Basisstrukturen
3	3 Basisstrukturen
4	3 Basisstrukturen plus 2 – 3 weitere Basis- und/oder Aufbaustrukturen
5	3 Basisstrukturen plus 4 – 5 weitere Basis- und/oder Aufbaustrukturen
6	3 Basisstrukturen plus 6 – 7 weitere Basis- und/oder Aufbaustrukturen

Nach diesem Bepunktungsschema können in jedem Bereich maximal 6 Punkte, also insgesamt 48 Punkte erreicht werden. Folgende Bedingungen sind erforderlich, um das Gütesiegel zu erhalten:

Voraussetzung 1:

Zur Erlangung des Gütesiegels müssen mindestens 24 Punkte erreicht werden.

Voraussetzung 2:

Von diesen 24 Punkten müssen in mindestens drei Leistungsbereichen und in mindestens drei Strukturbereichen jeweils wenigstens drei Punkte erreicht werden. Diese Basispunkte können erlangt werden, wenn jeweils mindestens fünf von acht Basisleistungen bzw. mindestens drei von vier Basisstrukturen erfüllt werden. Diese Mindestzahl von Basisleistungen bzw. -strukturen kann nicht durch Aufbauleistungen oder -strukturen ersetzt werden. Das bedeutet, dass eventuell vorhandene Aufbauleistungen oder -strukturen unberücksichtigt bleiben, wenn die Mindestanzahl von Basisleistungen bzw. -strukturen nicht erreicht wurde.

Voraussetzung 3:

Für die Leistungsbereiche 1 - 3 („Bereithalten von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien“, „Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft“ und „Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege“) ist zusätzlich festgelegt, dass jeweils mindestens zwei Punkte erreicht werden müssen.

Ausgleichsmöglichkeit:

Dem Grundsatz nach sieht das Bepunktungsschema eine Ausgleichsmöglichkeit vor. Dabei können Ausgleichsmöglichkeiten allerdings immer nur jeweils innerhalb der Leistungsbereiche (1 - 4) oder der Strukturbereiche (5 - 8) vorgenommen werden. So kann eine zu niedrige Punktzahl in einem Leistungsbereich nur durch eine entsprechend höhere Punktzahl in einem anderen Leistungsbereich kompensiert werden. Um eine zu niedrige Punktzahl in einem Strukturbereich auszugleichen, bedarf es einer entsprechend höheren Punktzahl in einem anderen Strukturbereich.

Auch kann in besonderen Situationen – wie z.B. in besonders belasteten Stadtteilen – eine Einzelfallbetrachtung für die Gütesiegel-Entscheidung nötig sein.

Zusammenfassung:

Im Detail heißt das: Ein Familienzentrum muss folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- Insgesamt müssen mindestens 24 Punkte erreicht werden.
- In mindestens drei Leistungsbereichen müssen jeweils mindestens drei Punkte erreicht werden. Dabei gilt für die Leistungsbereiche „Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Familien“, „Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft“ und „Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege“, dass hier jeweils mindestens 2 Punkte zwingend zu erzielen sind.
- In mindestens drei Strukturbereichen müssen jeweils mindestens drei Punkte erreicht werden.
- Werden in einem Leistungsbereich bzw. Strukturbereich weniger als drei Punkte erreicht, muss das durch eine entsprechend höhere Punktzahl in einem anderen Leistungsbereich bzw. Strukturbereich ausgeglichen werden. Ausnahme: Die festgelegten 2 Punkte in den Leistungsbereichen „Beratungs- und Unterstützungsangebote

für Kinder und Familien“, „Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft“ und „Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege“ können nicht kompensiert werden.

Die Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz legt die Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung fest. Die Rechtsverordnung ist zu finden unter: www.mgffi.nrw.de/kinder-und-jugend/KiBiz_Unterseite/index.php.

Beratung durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle berät die zu zertifizierende Einrichtung zu den Kriterien für das Gütesiegel und zum Verfahren zu seiner Verleihung. Bei Fragen zum Bepunktungsschema steht die

Zertifizierungsstelle ebenfalls unter der im Internet (www.familienzentrum.nrw.de) angegebenen Kontaktnummer zur Verfügung.

Checkliste zur Selbstüberprüfung

Um angehenden Familienzentren frühzeitig eine Überprüfung zu ermöglichen, ob sie die Gütesiegelfähigkeit bereits erreicht haben, wurde ein Instrument zur Selbsteinschätzung entwickelt. Diese Checkliste bietet jedem Familienzentrum die Möglichkeit, sich mit dem Bepunktungsschema vertraut zu machen sowie einer ersten, unverbindlichen Einordnung, wie sein aktueller Stand auf dem Weg zum Familienzentrum ist. Die Checkliste ist allerdings kein Ersatz für die Zertifizierung. Sie ist ebenfalls auf der Internetseite www.familienzentrum.nrw.de eingestellt.

Rückmeldung zur Qualitätsverbesserung

Jede Einrichtung erhält eine differenzierte Rückmeldung in Form eines Qualitätsprofils. Dieses

Qualitätsprofil soll den Einrichtungen Hilfestellung bei der Organisationsentwicklung geben.

Die Gruppensertifizierung: Ein Verbund von Tageseinrichtungen wird Familienzentrum

In einigen Kommunen haben sich Kindertageseinrichtungen zu einem Verbund zusammengeschlossen. Vorteil und Ziel eines solchen Verbundes ist es, vorhandene Kräfte zu konzentrieren und durch ein gemeinsam und arbeitsteilig organisiertes Angebot das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zu erlangen.

Voraussetzung für die Gruppensertifizierung ist eine Verbundsvereinbarung, die die Kooperation festlegt sowie die räumliche Nähe der beteiligten Tageseinrichtungen.

Die maximale Größe eines Verbund-Familienzentrums ist in der Regel auf fünf Einrichtungen begrenzt, da

- der sozialräumliche Bezug dadurch erhalten bleibt,
- die Angebotsstruktur für die Familien noch übersichtlich ist,
- die Verantwortungsstruktur noch überschaubar bleibt und
- das Zertifizierungsverfahren noch handhabbar ist.

Für Kommunen, die alle Einrichtungen in ihrem Gebiet zu Familienzentren entwickeln wollen, bedeutet dies, dass sie die Einrichtungen zu ortsteilbezogenen Gruppen zusammenfassen und sicherstellen müssen, dass das Angebot des Familienzentrums allen beteiligten Einrichtungen eines Verbundes zugänglich ist.

Zum Grundsatz eines Familienzentrums gehört einerseits der Sozialraumbezug. Andererseits ist die Kindertageseinrichtung der zentrale Ort der Leistungserbringung für Familien. Aus diesen Gründen gibt es keine gemeinsame Zertifizierung für

- Kooperationsprojekte von räumlich stark verstreuten Tageseinrichtungen,
- Koordinierungsstellen,
- unverbindliche Kooperationsprojekte ohne formelle Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien.

Die Verbundsvereinbarung, die Voraussetzung für die Anmeldung zur Zertifizierung ist, muss enthalten

- eine von allen Parteien unterschriebene Auflistung der beteiligten Einrichtungen und Träger,

- eine Übersicht über die Leistungen, die das Familienzentrum anbietet,
- eine Darstellung darüber, wie die Kooperation der beteiligten Einrichtungen organisiert werden soll (Zuständigkeit für die Koordination o. Ä.),
- eine Regelung über die Zuständigkeit und Verwaltung bei den Fördermitteln.

Alle Leistungen und Strukturen eines Verbundes sollen in jeder einzelnen Kindertageseinrichtung vorgehalten werden (**Einrichtungsleistungen/-strukturen**) – Stichwort: „jeder für sich“. Ausnahmen gelten insbesondere bei Angeboten, die sich auf kleine Zielgruppen beziehen oder die außerhalb der Öffnungszeiten vorgehalten werden. Hier ist auch eine Bündelung des Angebots in einer oder in einem Teil der beteiligten Einrichtungen möglich (**Verbundleistungen/-strukturen**) – Stichwort: „einer für alle“.

Wenn von Leistungen an einem zentralen Ort die Rede ist, ist damit in der Regel eine maximale Entfernung von ca. 3 km von jeder einzelnen Kindertageseinrichtung aus gemeint. In ländlichen Gebieten sind, wenn die Entfernungen zwischen den Kitas zu groß bzw. die Zielgruppen im Umfeld der einzelnen Einrichtung zu klein sind, auch abweichende Lösungen möglich.

Schließlich gibt es **Gemeinschaftsleistungen/-strukturen**, die von allen am Verbund beteiligten Einrichtungen gemeinsam getragen werden müssen, wie etwa die Entwicklung von Konzepten und Kooperationsvereinbarungen für das Familienzentrum – Stichwort: „alle gemeinsam“.

III. Kriterien des Gütesiegels

A. Leistungen des Familienzentrums

1 Bereithalten von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien

Das Familienzentrum hält ein niederschwelliges Angebot der Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien bereit. Da fast 40 % der unter Sechsjährigen eine Zuwanderungsgeschichte haben, sollte das Angebot für alle interkulturell ausgerichtet sein, d.h. alle Familien sollten sich im Sinne eines interkulturellen Dialogs einbringen und ihren Bedürfnissen entsprechend in den Angeboten wiederfinden.

Basisleistungen	Das Familienzentrum
1.1	verfügt über ein aktuelles Verzeichnis von Beratungs- und Therapiemöglichkeiten in der Umgebung (bspw. Erziehungs-/Familienberatung, Frühförderung, Heilpädagogik, Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, zugewanderungsspezifische Beratungsstellen, Sprach- und Kulturmittler, Vereine von Zugewanderten, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für spezielle Fragen wie bspw. Hochbegabung, Selbsthilfegruppen usw.). (Verbund: Einrichtungsleistung)
1.2	verfügt über ein aktuelles Verzeichnis von Angeboten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in der Umgebung. (Verbund: Einrichtungsleistung)
1.3	sorgt dafür, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Fragen der interkulturellen Öffnung spezialisiert ist (nachgewiesen durch Zusatzausbildung oder Fortbildung) und Eltern und Fachkräfte entsprechend berät. (Verbund: Verbundleistung)

	1.4	organisiert Eltern-Kind-Gruppen für Familien mit unter dreijährigen Kindern (wenigstens einmal pro Woche) oder kann interessierte Eltern an ein entsprechendes Angebot (bspw. einer Familienbildungsstätte, einer Gemeinde oder einer Elterninitiative) im Einzugsgebiet verweisen. (Verbund: Verbundleistung)
	1.5	verfügt über ein Konzept, welches sicherstellt, dass bei Bedarf die Vermittlung von Familien zur Erziehungs-/Familienberatung erfolgt und der Beratungsprozess (bspw. durch Gespräche zwischen Erzieherinnen und Erziehern und den Eltern) begleitet wird. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	1.6	organisiert eine offene Sprechstunde für Erziehungs-/Familienberatung oder andere in den Alltag der Einrichtung integrierte Beratungsangebote (mindestens einmal im Monat). (Verbund: Verbundleistung)
	1.7	verfügt über anerkannte Verfahren zur allgemeinen Früherkennung (Entwicklungs Screening) und wendet sie an. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	1.8	sorgt dafür, dass eine aufsuchende Elternarbeit (soweit notwendig unter Einbeziehung mehrsprachiger Ansprechpersonen) durchgeführt wird, wobei dies nicht durch das Personal der Tageseinrichtung geschehen muss. (Verbund: Verbundleistung)

Aufbauleistungen	Das Familienzentrum	
	1.9	organisiert Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf , die keine Kindertageseinrichtung besuchen. (Verbund: Verbundleistung)
	1.10	organisiert für Kinder der Einrichtung (ggf. auch mit ihren Eltern) spezielle Kurse oder Projekte zur zusätzlichen Sprachförderung (wobei unter „zusätzlich“ gezielte Maßnahmen zu verstehen sind, die über Förderung der Sprachfähigkeiten im Alltag hinausgehen). (Verbund: Einrichtungsleistung; bei Zusatzangeboten für Eltern und Kinder außerhalb der Öffnungszeiten: Verbundleistung)
	1.11	ermöglicht – unabhängig von einer eventuellen Sprechstunde – individuelle Erziehungs-/Familienberatung in seinen Räumlichkeiten, wobei eine ungestörte Beratungssituation und der Vertrauensschutz gewährleistet werden. (Verbund: Verbundleistung)
	1.12	ermöglicht, wenn die Rechtslage dies zulässt, individuelle Therapien (bspw. durch freie Praxen) in seinen Räumlichkeiten oder bietet die Möglichkeit, Kinder während der Öffnungszeiten der Einrichtung zu Therapien in Praxen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu bringen und abzuholen. (Verbund: Verbundleistung)
	1.13	verfügt über weitere, spezielle Verfahren zur Früherkennung (bspw. Motorik, Lese-/Rechtschreibschwächen, Verhaltensauffälligkeiten, Begabungsförderung) und wendet sie an. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	1.14	sorgt dafür, dass die Inanspruchnahme von U-Untersuchungen und die Zusammenarbeit mit Kinderärzten und Kinderärztinnen durch gezielte Maßnahmen gefördert werden. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	1.15	ermöglicht Familienselbsthilfeorganisationen und anerkannten Elternvereinen im Familienzentrum Treffen, Beratungen oder andere Aktivitäten durchzuführen. (Verbund: Verbundleistung)
	1.16	organisiert Beratungsleistungen für Eltern zu nicht-erziehungsbezogenen Themen (bspw. Lebensberatung, Schuldnerberatung). (Verbund: Verbundleistung)
	1.17	sorgt dafür, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Fragen der Gesundheitsförderung/Bewegungsförderung spezialisiert ist (nachgewiesen bspw. durch Zusatzausbildung oder Aus-/Fortbildung) und Eltern und Fachkräfte entsprechend berät. (Verbund: Verbundleistung)
1.18	sorgt dafür, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf das Thema „Kinderschutz“ spezialisiert ist (nachgewiesen bspw. durch Zusatzausbildung, Fortbildung, Mitgliedschaft in einem einschlägigen Arbeitskreis) und als Multiplikatorin oder Multiplikator dient. (Verbund: Verbundleistung)	

2 Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft

Das Familienzentrum ist ein Ort der Familienbildung. Es versteht sich als Partner der Eltern und hält ein vielfältiges Angebot der Familienbildung bereit. Das Angebot berücksichtigt die unterschiedlichen Ansprüche verschiedener Familien und stellt sich dem Bedarf entsprechend auf die besonderen Kompetenzen und Bedürfnisse von Eltern mit Zuwanderungsgeschichte ein.

Basisleistungen	Das Familienzentrum	
	2.1	verfügt über ein aktuelles Verzeichnis von Angeboten der Eltern- und Familienbildung in der Umgebung (bspw. Kurse von Familienbildungsstätten, Volkshochschulen, freie Initiativen, Integrationsfachstellen, Vereinen zugewanderter Eltern, ...). (Verbund: Einrichtungsleistung)
	2.2	organisiert Kurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz , die mit Einrichtungen der Familienbildung durchgeführt werden sollen, mit einem Platzangebot für mindestens 20 % aller Eltern der Einrichtung im Jahr; soweit es sich um längerfristig angelegte Kurse von besonderer Qualität handelt, kann die Quote von 20 % auch unterschritten werden. (Verbund: Verbundleistung)
	2.3	organisiert in der Tageseinrichtung ein offenes Elterncafé , das Eltern als Treffpunkt dient (mindestens vierzehntägig). (Verbund: Einrichtungsleistung)
	2.4	organisiert Elternveranstaltungen (bspw. Elternfrühstück oder Elternabend mit einem bestimmten Thema) zu pädagogisch wichtigen Themen (mindestens viermal im Jahr). (Verbund: Verbundleistung)
	2.5	organisiert interkulturell ausgerichtete Veranstaltungen und Aktivitäten , die besonders auf die Bedürfnisse von Familien mit Zuwanderungsgeschichte zugeschnitten sind und diese dazu anregen, sich zu beteiligen. (Verbund: Verbundleistung)
	2.6	ermöglicht es Eltern, sich über die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus an der Planung und Durchführung von Aktivitäten des Familienzentrums zu beteiligen . (Verbund: Einrichtungsleistung)
	2.7	organisiert die Angebote zeitlich so, dass auch voll berufstätige Eltern die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen (mindestens einmal im Quartal Angebote von Tageseinrichtung oder Kooperationspartnern nach 19.00 Uhr und/oder am Wochenende). (Verbund: Verbundleistung)
	2.8	organisiert mindestens eine Aktivität für Eltern (bspw. Sport, Kreativkurse, Alphabetisierungskurse, ...). (Verbund: Verbundleistung)

Aufbau- leistungen		Das Familienzentrum
	2.9	ermöglicht Eltern Hospitationen in der Einrichtung. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	2.10	organisiert Elternveranstaltungen (bspw. Elternfrühstück oder Elternabend mit einem bestimmten Thema) zu pädagogisch wichtigen Themen (mindestens sechsmal im Jahr). (Verbund: Verbundleistung)
	2.11	organisiert Deutschkurse für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte (mindestens ein Kurs pro Halbjahr).* (Verbund: Verbundleistung)
	2.12	organisiert weitere Bildungsmöglichkeiten speziell für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte (bspw. Rucksack-Projekt) (mindestens ein Angebot pro Halbjahr).* (Verbund: Verbundleistung)
	2.13	macht Angebote speziell für Alleinerziehende (mindestens ein Angebot pro Halbjahr).* (Verbund: Verbundleistung)
	2.14	ermöglicht es Eltern, Aktivitäten in den Räumen des Familienzentrums selbst zu organisieren. (Verbund: Verbundleistung)
	2.15	macht Angebote zur Stärkung der Kompetenz speziell von Vätern (mindestens einmal im Halbjahr). (Verbund: Verbundleistung)
	2.16	macht Angebote zur Gesundheits- und/oder Bewegungsförderung (Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse) (mindestens ein Angebot pro Halbjahr).* (Verbund: Verbundleistung)
	2.17	macht Angebote zur Medienerziehung und/oder Leseförderung (Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse) (mindestens ein Angebot pro Halbjahr). (Verbund: Verbundleistung)
2.18	macht musisch-kreative Angebote (Elternkurse, Eltern-Kind-Kurse) (mindestens ein Angebot pro Halbjahr).* (Verbund: Verbundleistung)	

* Angebot wird als Aufbauleistung nicht mitgezählt, wenn es bereits als Basisleistung 2.8 gewertet wurde.

3 Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege

Das Familienzentrum unterstützt Familien im Hinblick auf die Nutzung einer qualifizierten Kindertagespflege. Dazu gehören die Beratung von Eltern sowohl bezogen auf die Leistungen von Tagespflege als auch über die Vermittlungswege, die Zusammenarbeit mit Tageseltern und die Unterstützung ihrer Qualifizierung. Je nach Organisation in der Kommune kann das Familienzentrum auch an der qualifizierten Vermittlung von Tageseltern mitwirken oder diese selbst durchführen. Um jedoch zu vermeiden, dass Parallelstrukturen – einerseits Angebote der Kommune und andererseits des Familienzentrums – vor Ort aufgebaut werden, sollten Familienzentren nur dann eigenständig Kindertagespflege durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (in den Räumen der Einrichtung oder anderswo) anbieten, wenn keine Kindertagespflege seitens der Kommune angeboten wird.

Basisleistungen	Das Familienzentrum	
	3.1	verfügt über schriftliche Informationsmaterialien zum Thema „Kindertagespflege“ und legt diese in der Einrichtung aus. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	3.2	verfügt über Informationen über die Wege zur Vermittlung von Tageseltern in der Kommune (bspw. Jugendamt, Tagespflegevereine, betriebsbezogene Angebote, ...) und kann Eltern entsprechend beraten. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	3.3	organisiert Informationsveranstaltungen für Eltern zum Thema Kindertagespflege (mindestens zweimal im Jahr). (Verbund: Verbundleistung)
	3.4	sorgt dafür, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Fragen der Eltern zur Kindertagespflege kompetent eingehen kann (nachgewiesen bspw. durch Zusatzausbildung, Fortbildung oder regelmäßige Treffen mit der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle). (Verbund: Verbundleistung)
	3.5	verfügt über eine schriftliche Darstellung seines Angebots zum Thema „Kindertagespflege“ und legt/hängt diese an Orten aus, an denen Familien mit unter dreijährigen Kindern erreicht werden, die noch keine Einrichtung besuchen. (Verbund: Verbundleistung)
	3.6	ermöglicht Tageseltern mit den von ihnen betreuten Kindern Hospitationen, die Teilnahme an Spielgruppen usw. zur Vorbereitung des Übergangs der Kinder in die Einrichtung . (Verbund: Einrichtungsleistung)
	3.7	verfügt über Kontakte zu Tageseltern im Stadtteil und bindet sie in die Einrichtung mit ein (z. B. durch Einladungen zu Festen, Elternabenden etc.). (Verbund: Verbundleistung)
	3.8	organisiert die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen ggf. in Kooperation mit einer Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle. (Verbund: Verbundleistung)

Aufbau- leistungen		Das Familienzentrum
	3.9	ermöglicht einzelnen Tageseltern die Nutzung von Räumen der Einrichtung außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung). (Verbund: Verbundleistung)
	3.10	ermöglicht einzelnen Tageseltern für ihre Betreuungsangebote die Nutzung von freien Räumen der Einrichtung während der Öffnungszeiten (bspw. Kleingruppen für unter Dreijährige). (Verbund: Verbundleistung)
	3.11	kooperiert mit einem festen Stamm von Tageseltern . (Verbund: Verbundleistung)
	3.12	verfügt über Kenntnisse (ggf. in Kooperation mit einem Partner) von Tageseltern , die eine Kompetenz für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen haben. (Verbund: Verbundleistung)
	3.13	verfügt über Kenntnisse (ggf. in Kooperation mit einem Partner) von Tageseltern , die eine interkulturelle Kompetenz haben. (Verbund: Verbundleistung)
	3.14	organisiert Treffen zum Austausch zwischen Tageseltern (bspw. Tageselterncafé) (mindestens einmal im Quartal). (Verbund: Verbundleistung)
	3.15	organisiert die Begleitung von Treffen von Tageseltern durch qualifizierte Fachkräfte . (Verbund: Verbundleistung)
	3.16	verfügt über Informationen zu Angeboten der Qualifizierung von Tageseltern im Stadtteil/Kreis. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	3.17	ermöglicht die Beteiligung von Tageseltern an Teamsitzungen und/oder Fortbildungsangeboten in der Einrichtung . (Verbund: Einrichtungsleistung)
3.18	verfügt über ein Verfahren, um die Beobachtungen/Sichtweisen von Tageseltern in die Bildungsdokumentation gemeinsam betreuter Kinder zu integrieren. (Verbund: Einrichtungsleistung)	

4 Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Das Familienzentrum unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots. Es ist bestrebt, über das im Gesetz geregelte Standardangebot hinaus Leistungen zu entwickeln, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Familien abgestimmt sind. Dabei wird Wert gelegt auf eine qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.

Basisleistungen	Das Familienzentrum	
	4.1	verfügt über Kenntnisse der Bedarfslage von Eltern, indem es bei der Anmeldung den zeitlichen Betreuungsbedarf von Eltern so abfragt, dass auch Bedarfe erfasst werden, die über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinausgehen. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	4.2	verfügt über Kenntnisse der Bedarfslage von Eltern mit Kindern in der Einrichtung, indem es einmal jährlich den zeitlichen Betreuungsbedarf von Eltern so abfragt, dass auch Bedarfe erfasst werden, die über die Öffnungszeiten der Einrichtungen hinaus gehen. (Verbund: Einrichtungsleistung)
	4.3	organisiert für Eltern, die einen Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus haben, eine Beratung. (Verbund: Verbundleistung)
	4.4	organisiert für Kinder der Einrichtung, deren Eltern es wünschen, ein Mittagessen. (Verbund: Verbundleistung)
	4.5	organisiert Betreuungsangebote für unter Dreijährige. (Verbund: Verbundleistung)
	4.6	organisiert regelmäßig Betreuungsangebote bis mindestens 18.30 Uhr (nach dem Gesetz geförderte Gruppen, Randzeitenangebote von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung oder durch Dritte, ...) (mindestens einmal wöchentlich). (Verbund: Verbundleistung)
	4.7	verfügt über einen Pool von Babysittern zur Vermittlung an interessierte Eltern. (Verbund: Verbundleistung)
	4.8	organisiert eine Notfallbetreuung für Kinder, deren Geschwister die Einrichtung besuchen. (Verbund: Einrichtungsleistung)

Aufbauleistungen	Das Familienzentrum	
	4.9	organisiert eine Notfallbetreuung für andere Kinder aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung. (Verbund: Verbundleistung)
	4.10	organisiert regelmäßig Betreuungsmöglichkeiten bis mindestens 18.30 Uhr (mindestens zweimal pro Woche). (Verbund: Verbundleistung)
	4.11	organisiert regelmäßig Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende (mindestens zweimal im Monat). (Verbund: Verbundleistung)
	4.12	organisiert Betreuungsmöglichkeiten, die auf die zeitlichen Bedürfnisse von Eltern im Schichtdienst ausgerichtet sind. (Verbund: Verbundleistung)
	4.13	organisiert Familien die Vermittlung einer Betreuung für Zeiten, die über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus gehen. (Verbund: Verbundleistung)
	4.14	organisiert im Bedarfsfall die Organisation von Bring- und Abholdiensten für Kinder. (Verbund: Verbundleistung)
	4.15	kooperiert mit Unternehmen und organisiert Betreuungsangebote für die Kinder der Beschäftigten (bspw. Belegrechte, Notbetreuungskontingente, ...). (Verbund: Verbundleistung)
	4.16	kooperiert mit der Arbeitsagentur und/oder der ARGE , vor allem um für arbeitssuchende Eltern Betreuungsangebote zu ermöglichen. (Verbund: Verbundleistung)
	4.17	organisiert im Bedarfsfall (bspw. Krankheit oder Dienstreise der Eltern) eine häusliche Betreuung. (Verbund: Verbundleistung)
4.18	ermöglicht Eltern und Geschwisterkindern die Teilnahme an Mahlzeiten. (Verbund: Einrichtungsleistung)	

B. Struktur des Familienzentrums

5 Ausrichtung des Angebotes am Sozialraum

Der Sozialraumbezug ist ein grundlegendes Merkmal eines Familienzentrums. Zum einen erfordert das Ziel der Niederschwelligkeit ein Angebot von Leistungen in räumlicher Nähe zu den Familienwohnrorten, zum anderen soll jedes Familienzentrum sein Angebot an dem besonderen Bedarf seines Umfeldes orientieren. Die Kriterien für Basis- und Aufbauleistungen sind darauf ausgerichtet, dass die Familienzentren sich mit der Situation in ihrem Umfeld auseinandersetzen, sich – mit Unterstützung des örtlichen Jugendamtes und des Trägers – Daten und qualitative Informationen beschaffen und ihr Angebot dementsprechend planen.

Basisstrukturen		Das Familienzentrum
	5.1	verfügt über aktuelle qualitative Informationen über sein Umfeld (soziale Lage, Wirtschaftsstruktur, Art der Wohnbebauung, Freiflächen/Spielflächen, besondere Stärken und Schwächen, ...). (Verbund: Einrichtungsstruktur oder Gemeinschaftsstruktur)
	5.2	organisiert einen Teil seiner Leistungen für Familien im Umfeld, die keine Kinder in Tageseinrichtungen haben. (Verbund: Einrichtungsstruktur oder Verbundstruktur)
	5.3	verfügt über Belege/Begründungen, dass sein Angebot zu den Bedingungen des Umfeldes passt . (Verbund: Einrichtungsstruktur oder Gemeinschaftsstruktur)
	5.4	kooperiert mit benachbarten Tageseinrichtungen, die nicht Familienzentrum sind , so dass auch Familien mit Kindern in diesen Einrichtungen Angebote des Familienzentrums nutzen können. (Verbund: Für Verbünde gilt dieses Kriterium dann als erfüllt, wenn es im Sozialraum keine weiteren Familienzentren gibt)

Aufbaustrukturen		Das Familienzentrum
	5.5	verfügt über Daten zur sozialen Lage in seinem Umfeld (bspw. Bevölkerungsdaten, Einkommen, Anteil von Familien mit Zuwanderungsgeschichte, von Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfängern, ...). (Verbund: Einrichtungsstruktur oder Gemeinschaftsstruktur)
	5.6	kooperiert mit einer Grundschule (oder mehreren Grundschulen) im Umfeld, so dass Familien mit Grundschulkindern Angebote des Familienzentrums nutzen können . (Verbund: Verbundstruktur)
	5.7	kooperiert mit einer Senioreneinrichtung oder Gruppen von Seniorinnen und Senioren im Umfeld und organisiert mit ihr gemeinsame Angebote mit Kindern, Seniorinnen und Senioren (mindestens einmal pro Halbjahr). (Verbund: Verbundstruktur)
	5.8	kooperiert mit einem Ortsteilarbeitskreis (oder einem ähnlichen sozialraumbezogenen Gremium) (Treffen mindestens zweimal jährlich). (Verbund: Verbundstruktur)
	5.9	verfügt über Kenntnisse über weitere familien- und kindorientierte Angebote im Umfeld (bspw. Sportvereine, Kultur, Bibliothek, Elternvereine, integrationsspezifische Angebote). (Verbund: Einrichtungsstruktur)
	5.10	sorgt dafür, dass sein Angebot regelmäßig im Hinblick auf den Bedarf des Umfeldes überprüft wird (mindestens einmal im Jahr). (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)

6 Aufbau einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, deren Tätigkeit den Aufgabenbereich des Familienzentrums berührt

Familienzentren können ihre Leistungen mit eigenen Ressourcen und in Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und anderen Partnern erbringen. Sie bündeln für die Gestaltung ihrer Angebote die Kompetenzen und Ressourcen lokaler Kooperationspartner und sorgen für eine kooperative Entwicklung von Angeboten ebenso wie für eine verbindliche Regelung von Zuständigkeiten.

Basisstrukturen	Das Familienzentrum	
	6.1	verfügt über Räumlichkeiten in der Tageseinrichtung oder im unmittelbaren Umfeld, in denen Angebote des Familienzentrums (auch durch Kooperationspartner) durchgeführt werden können, ohne dass es zu wechselseitigen Beeinträchtigungen zwischen diesen Angeboten und der pädagogischen Arbeit in der Tageseinrichtung kommt. (Verbund: Verbundstruktur)
	6.2	verfügt über ein aktuelles Verzeichnis der Kooperationspartner (bspw. Erziehungs-/Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Tagespflegevermittlung/-beratung, Integrationsfachstellen, ...), in der Anschriften, zentrale Ansprechpartner, Aufgaben und Leistungen der Kooperationspartner angegeben sind. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	6.3	verfügt über eine Lenkungsgruppe oder Ähnliches, in der es mit den wichtigsten Kooperationspartnern die Weiterentwicklung des Familienzentrums steuert (mindestens halbjährliche Treffen). (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	6.4	sorgt dafür, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kooperationspartner und deren Angebote bekannt sind . (Verbund: Einrichtungsstruktur)

Aufbaustrukturen	Das Familienzentrum	
	6.5	verfügt über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit Institutionen oder Personen für Erziehungs-/Familienberatung (oder hat eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einschlägiger Qualifikation, die Beratungsangebote durchführen). ¹ (Verbund: bei Kooperationsvereinbarung: Gemeinschaftsstruktur; bei eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Verbundstruktur)
	6.6	verfügt über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Anbieter von Familienbildung (oder hat eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einschlägiger Qualifikation, die Familienbildungsangebote durchführen). (Verbund: bei Kooperationsvereinbarung: Gemeinschaftsstruktur; bei eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Verbundstruktur)
	6.7	verfügt über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Tagespflegeverein/-vermittlungsstelle/-börse o. Ä. (oder hat eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einschlägiger Qualifikation, die Vermittlung und Beratung leisten). (Verbund: bei Kooperationsvereinbarung: Gemeinschaftsstruktur; bei eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Verbundstruktur)
	6.8	verfügt über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit Institutionen oder Personen aus dem Bereich der Medizin (Kinderarzt, Zahnarzt, ...) . (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	6.9	verfügt über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit Institutionen, die im Bereich der interkulturellen Öffnung und/oder der Förderung von Kindern und Familien mit Zuwanderungsgeschichte tätig sind (bspw. RAA, Integrationsagenturen/-fachstellen, Elternvereine, Migrantenselbstorganisationen). (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	6.10	verfügt über schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Partnern zur Entwicklung und Durchführung besonderer Angebote. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)

¹ Um die Strukturen von Familienzentren, die dem Modell „Unter einem Dach“ folgen, angemessen abzubilden, wird in den Basis- und Aufbaustrukturen die Erbringung von Leistungen durch eigene, einschlägig qualifizierte und für bestimmte Arbeitsfelder zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als gleichwertig mit dem Vorliegen von Kooperationsvereinbarungen gewertet.

7 Bekanntmachung des Angebotes durch zielgruppenorientierte Kommunikation

Das Familienzentrum sorgt dafür, dass seine Angebote bekannt sind. Es nutzt dabei unterschiedliche Wege und wählt, wo immer dies sinnvoll ist, eine zielgruppendifferenzierte bzw. zielgruppenspezifische Ansprache.

Basisstrukturen	Das Familienzentrum	
	7.1	verfügt über eine aktuelle Publikation (z.B. Flyer/Broschüre/Infoblatt) mit Darstellungen seines Angebots, wobei alle Bestandteile aus den Leistungsbereichen 1 bis 4 berücksichtigt sind. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	7.2	sorgt dafür, dass an einem Aushang (Schwarzes Brett) in der Tageseinrichtung alle aktuellen Angebote des Familienzentrums (Leistungen in den Bereichen 1 bis 4) angekündigt sind. (Verbund: Einrichtungsstruktur)
	7.3	verfügt über eine eigene E-Mail-Adresse , über die Familien Kontakt aufnehmen und eine schnelle Antwort (innerhalb von vier Werktagen) erhalten können. (Verbund: Einrichtungsstruktur)
	7.4	sorgt dafür, dass Darstellungen seiner Angebote an unterschiedlichen Stellen ausliegen bzw. ausgehängt werden (bspw. Supermarkt, Kinderarztpraxen, ...) . (Verbund: Verbundstruktur)

Aufbaustrukturen	Das Familienzentrum	
	7.5	verfügt über eine aktuelle Internet-Seite mit Darstellungen seines Angebots. (Verbund: Einrichtungs- oder Gemeinschaftsstruktur)
	7.6	verfügt über Darstellungen seines Angebots in mindestens einer anderen Sprache . (Verbund: Einrichtungs- oder Gemeinschaftsstruktur)
	7.7	sorgt dafür, dass seine Angebote über Presseartikel bekannt gemacht werden (mindestens zweimal im Jahr). (Verbund: Einrichtungs- oder Gemeinschaftsstruktur)
	7.8	sorgt dafür, dass seine Angebote auf Veranstaltungen im Umfeld präsentiert werden (mindestens einmal im Jahr). (Verbund: Verbund- oder Gemeinschaftsstruktur)
	7.9	organisiert einen Tag der Offenen Tür, ein Fest o.Ä. , wobei das Angebot des Familienzentrums präsentiert wird (mindestens einmal im Jahr). (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	7.10	verfügt über ein Beschwerdemanagement (bspw. „Meckerkasten“ oder „Elternbriefkasten“ zur anonymen Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern und dem Familienzentrum). (Verbund: Einrichtungsstruktur)

8 Sicherung der Qualität des Angebotes durch Leistungsentwicklung und Selbstevaluation

Das Familienzentrum arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung seines Konzepts und seiner Leistungen sowie der Qualität.

Basis- strukturen	Das Familienzentrum	
	8.1	verfügt über eine schriftliche Konzeption , die eine Darstellung über die Entwicklung zum Familienzentrum und über seine Angebote enthält. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	8.2	sorgt dafür, dass über die im Gesetz vorgesehenen Bedarfsabfragen mindestens alle zwei Jahre eine Elternbefragung mit speziellen, auf das Familienzentrum ausgerichteten Fragestellungen durchgeführt wird. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	8.3	sorgt dafür, dass mindestens vierteljährlich im Team der Tageseinrichtung Besprechungen zum Thema „Familienzentrum“ stattfinden. (Verbund: Einrichtungsstruktur)
	8.4	kooperiert mit der örtlichen Jugendhilfeplanung (mit dem zuständigen Jugendamt), um Informationen über Planungen und Angebote des Familienzentrums auszutauschen. (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)

Aufbau- strukturen	Das Familienzentrum	
	8.5	verfügt über ein anerkanntes System für Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung , das Aufgabenfelder des Familienzentrums einschließt, und wendet es an. (Verbund: Einrichtungsstruktur)
	8.6	kooperiert mit einem örtlichen und/oder trägerspezifischen Arbeitskreis zur Entwicklung von Familienzentren . (Verbund: Gemeinschaftsstruktur)
	8.7	verfügt über eine schriftliche Konzeption zu Sprachförderung und/oder ein Konzept, in dem die einzelnen Bausteine der interkulturellen Öffnung ausdifferenziert werden . (Verbund: Einrichtungs- oder Gemeinschaftsstruktur)
	8.8	sorgt dafür, dass mindestens 30 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jahr an Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema „Familienzentrum“ teilnehmen und/oder organisiert entsprechende Inhouse-Fortbildungen mit externen Referentinnen und Referenten. (Verbund: Einrichtungs-, Verbund- oder Gemeinschaftsstruktur)
	8.9	sorgt dafür, dass mindestens 10 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“ teilnehmen. (Verbund: Einrichtungs-, Verbund- oder Gemeinschaftsstruktur)
	8.10	sorgt dafür, dass – über die Zuständigkeit der Leitung hinaus – mindestens ein Drittel der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung Schwerpunkte in den Leistungsbereichen des Familienzentrums übernehmen/betreuen (Förderung von Spezialisierung: z.B. Zuständigkeit für Tagespflege, für die Kooperation mit Erziehungs-/Familienberatung). (Verbund: Einrichtungsstruktur)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

M

G

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50

F

info@mgffi.nrw.de

F

www.mgffi.nrw.de

I

